



# Freier Pressedienst

## Graf Koks von Kohlen zu Pott



Uwe Pöpping  
Graf Koks Pressedienst  
[REDACTED]  
35100 San Fernando  
Las Palmas de Gran Canaria  
Spanien

[REDACTED]  
[info@uwe-graf-koks-von-kohlen-zu-pott.de](mailto:info@uwe-graf-koks-von-kohlen-zu-pott.de)

Bundesministerium der Finanzen  
Dienstsitz Berlin  
Frau Katja Novak  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

5/24/2021

### Sehr geehrte Frau Nowak

Da Ihr Bundesministerium als Dienstherr der zuständigen Finanzverwaltungen angesehen werden kann, denke ich, dass Sie der richtige Ansprechpartner sind. Sicherlich haben auch Sie noch den Fall in Erinnerung, als weit außerhalb jeglicher Verhältnismäßigkeit die Immunität eines Herrn Alexander Gauland aufgehoben wurde, um lediglich wegen eines Fehlers in der Zusammenveranlagung mit seiner Ehefrau in der Steuererklärung, eine Hausdurchsuchung durchführen zu können. Solch ein Vorgehen wegen einer solchen Ordnungswidrigkeit (denn Steuerstraftat mag man das nicht wirklich nennen), da darf man tatsächlich überlegen, ob so etwas nicht Schikane wegen eines „falschen“ Parteibuches war.

Aber nun besteht ja die Möglichkeit, nachzuweisen, dass die Finanzbehörden unabhängig von dem Parteibuch, unabhängig von der politischen Ausrichtung, vor allem unabhängig von der Person, auch bei jedem anderen Politiker die Immunität aufheben, ein Ermittlungsverfahren in die Wege leiten werden, vor allem auch eine Hausdurchsuchung bei der betroffenen Person durchführen lassen. Die Rede ist hier von der Kanzlerkandidatin Annalena Baerbock.. Zunächst ist hier zu ermitteln, ob Frau Baerbock jeweils in den Jahren 2019 und 2020 ihre jährliche Steuererklärung für das jeweilige Vorjahr eingereicht hat. Sollte dieses der Fall sein, ist es NICHT mehr möglich, Einkünfte der Jahre 2018 und 2019 im Jahr 2021 nachträglich zu versteuern. Sollte diese Konstellation bei Frau Baerbock zutreffen, so hat sie sich doch höchstwahrscheinlich der Steuerhinterziehung bereits schuldig gemacht.

In diesem Fall hat sich doch eindeutig herausgestellt, dass Frau Baerbock „vergessen“ hat, diese Einkünfte anzumelden, gegebenenfalls auch zu versteuern, sonst würde sie es ja nicht mit der Einkommenssteuererklärung in 2021 für das Jahr 2020 nachreichen. Wenn aber jemand so vergesslich ist, derart hohe Einkünfte einfach zu „vergessen“, dass darf befürchtet werden, dass dies in noch weiteren Fällen möglich ist. Somit wäre, wie bei jedem anderen Steuerpflichtigen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, hier auch die Immunität aufzuheben und eine Hausdurchsuchung, zeitnah, zur Sicherung möglicher weiterer Beweismittel, durchzuführen.

Denn noch besteht ja in der Bundesrepublik Deutschland (zumindest auf dem Papier) gemäß Artikel 3 Grundgesetz, die Gleichheit vor dem Gesetz. Das dieses Grundgesetz aber leider nicht einmal mehr das Papier wert ist, auf dem es geschrieben steht, das können wir tatsächlich im Fall eines Justizopfers dieser deutschen Staatsgewalten nachweisen. Aber das nur als Randbemerkung.

Wenn nun also alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, dann darf auch nicht ein Parteibuch, eine Weltanschauung, eine politische Ausrichtung darüber entscheiden, ob wegen des Verdachtes einer Steuerstraftat gegen eine Person ermittelt wird, oder nicht.

**Bitte schildern Sie für unsere Leser**, ob Sie nun das zuständige Finanzamt anweisen werden, den Steuerfall Annalena Baerbock gesondert zu prüfen. Die Mehrheit der Leser erwartet Klarheit, ob auch in diesem Fall eine Aufhebung der Immunität und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes der Steuerhinterziehung eingeleitet wird. Sollten hier die Ermittlungen tatsächlich ausbleiben, sehen wir uns genötigt, zu berichten, dass die strafrechtlichen Aufklärung von möglichen Steuerstraftaten tatsächlich vom Parteibuch der betroffenen Person abhängig ist. Denn im Fall Frau Annalena Baerbock ist die Verhältnismäßigkeit weitaus eher gegeben, wie vormals bei Herrn Alexander Gauland.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Pöpping  
Graf Koks Pressedienst